



VERKÜNDUNGSBLATT
der
Friedrich Schiller-Universität Jena

Nr. 1/2018

Ausgabedatum: 9. März 2018



Datum	Inhalt	Seite
30.10.2017	Berichtigung der Änderung der Studienordnung für das Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 30. Oktober 2017.....	3
7.11.2017	Erste Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. November 2017.....	4
19.12.2017	Dritte Änderung der Habilitationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Dezember 2017	5
21.12.2017	Erste Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Dezember 2017.....	6
21.12.2017	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 21. Dezember 2017.....	8
21.12.2017	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 21. Dezember 2017.....	9
21.12.2017	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Dezember 2017.....	10
21.12.2017	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 21. Dezember 2017.....	11
21.12.2017	Fünfte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach „Geschichte“ als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Dezember 2017.....	13
21.12.2017	Vierte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Dezember 2017.....	15
21.12.2017	Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Sportmanagement“ mit dem Abschluss Master of Business Administration vom 21. Dezember 2017.....	17
21.12.2017	Fünfte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Dezember 2017.....	19
21.12.2017	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Dezember 2017.....	21
21.12.2017	Zweite Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Dezember 2017.....	23



**Berichtigung der
Änderung der Studienordnung für das Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft
als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 30. Oktober 2017**

Die Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 5/2017, S. 69) wird wie folgt berichtigt:
In der Überschrift wird das Wort „Fünfte“ durch das Wort „Vierte“ ersetzt.

Jena, 30. Oktober 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. November 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 437) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums, 2007 S. 182), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. März 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 142), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen ihrer Fakultäten (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2017, S. 89). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 7. November 2017 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 7. November 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung ist in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung gemäß Artikel 1 dieser Ordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 7. November 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Dritte Änderung der Habilitationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Habilitationsordnung vom 7. Januar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1997, S. 226), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Habilitationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. November 2011 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 7/2011). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der Habilitationsordnung am 19. Dezember 2017 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der Habilitationsordnung am 19. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Habilitationsordnung

Die für die Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät geltende Bestimmung der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine angemessene Zahl von Publikationen nachzuweisen, aus denen ersichtlich werden muss, dass der Kandidat / die Kandidatin eigenständig oder mit einer durch ihn / sie geleiteten Forschungsgruppe in einem aktuellen Forschungsgebiet maßgebliche Beiträge geleistet hat. Dazu müssen die Eigenanteile an den Arbeiten dargestellt werden. Vor der Einreichung muss ein Beratungsgespräch mit einem im Fachgebiet vertrauten Fakultätsratsmitglied oder durch ein vom Fakultätsrat bestimmtes Mitglied der Professorenschaft erfolgen, in dem die generelle Eignung der Arbeiten für eine Habilitation erörtert wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 19. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2016, S. 173). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Dezember 2017 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind in einem solchen Studiengang Fächer mehrerer Fakultäten kombiniert, stimmen sich die beteiligten Fakultäten ab und fassen jeweils einen entsprechenden Beschluss.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschluss des Senates ist Voraussetzung für den entsprechenden Antrag der Hochschule gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 ThürHG zur Änderung der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Studiengänge“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „, sie können die Verlängerung der Frist nach Absatz 1 maximal bis zum Ende der doppelten Regelstudienzeit vorsehen“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„

§ 5 Information und Übergangsbestimmungen

(1) Die Studierenden in einem aufgehobenen Studiengang werden unverzüglich nach Zustandekommen der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 hierüber sowie die Folgen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.

(2) Für Studierende, die in einem aufgehobenen Studiengang immatrikuliert sind und bei denen die Frist gemäß § 2 Absatz 2 im Zeitpunkt der Aufhebung bereits abgelaufen ist, gilt der Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 als Fristbeginn für die Ablegung von Prüfungen.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2016 S. 190) außer Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 169).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

1. Unter Nr. 2a. Grundständiges Studium wird im Bereich Pflichtmodule Sprachwissenschaft die Modulbezeichnung

„ B-GSW-05 Einführung in die diachrone germanistische Sprachwissenschaft: 5 LP“

durch folgende Formulierung ersetzt:

„ B-GSW-05A Einführung in die diachrone germanistische Sprachwissenschaft: 5 LP“

2. Nr. 2b. Erweiterungsstudium erhält folgende neue Fassung:

„b. Erweiterungsstudium

Insgesamt sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- Das Modul LA-DeuPrax entfällt entsprechend § 2 Abs. 6.
- Pflichtmodule sind die Module LA-GFD-01 und LA-GLW-LWS: 15 LP.
- Alle übrigen Module sind Wahlpflichtmodule: 45 LP. – Es müssen mindestens 15 LP in literaturwissenschaftlichen Modulen und mindestens 25 LP in sprachwissenschaftlichen Modulen erworben werden. Aus der Modulgruppe Linguistik und Schule (LA-GSW-01, LA-GSW-02, LA-GSW-03) muss mindestens ein Modul gewählt werden. Die übrigen 5 LP können entweder in der Literaturwissenschaft oder in der Sprachwissenschaft erworben werden.
- Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch, LAG treten rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 233).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

Nr. 2b. Erweiterungsstudium erhält folgende neue Fassung:

„b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- Das Modul LA-DeuPrax entfällt entsprechend § 2, Abs. 6.
- Pflichtmodule sind die Module LA-GFD-01 und LA-GLW-LWS: 15 LP.
- Alle übrigen Module sind Wahlpflichtmodule: 30 LP. – Es müssen 10 LP in literaturwissenschaftlichen Modulen und 20 LP in sprachwissenschaftlichen Modulen erworben werden. Aus der Modulgruppe Linguistik und Schule (LA-GSW-01, LA-GSW-02, LA-GSW-03) muss mindestens ein Modul gewählt werden.
- Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch, LAR treten rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 982) zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 125. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. November 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 3 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgende Formulierung ersetzt:
„Wahlweise werden im Ergänzungsfach statt der Kenntnisse in einer der beiden modernen Fremdsprachen auch Latein- oder Griechischkenntnisse in dem unter (1) genannten Umfang oder ein vergleichbares Sprachzertifikat anerkannt.“
2. In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In diesem Wahlpflichtbereich kann auch das noch nicht belegte Modul aus dem anderen Bereich, d. h. entweder „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“ gewählt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1116) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 137. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. November 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang Philosophie ist stärker forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem B.A.-Kern- und Ergänzungsfach Philosophie auf. Er gliedert sich in einen allgemeinen Wahlpflichtbereich (bestehend aus den Modulen „Theoretische Philosophie“, Praktische Philosophie“, „Bildtheorie und Ästhetik“ sowie „Geschichte der Philosophie“) und einen Schwerpunktbereich. In diesem haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene individuelle Akzente zu setzen oder den Schwerpunkt „Deutscher Idealismus“ zu wählen.“

b. Abs. 3 wird gestrichen.

c. Abs. 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Alternativ zum Schwerpunkt "Deutscher Idealismus" kann der Studierende einen sogenannten "Individuellen Schwerpunkt" belegen. Hierbei kann aus dem breiten Spektrum des Angebots des Philosophischen Instituts frei gewählt werden, sowohl in den Akzentmodulen MA Phi. 2.1 und MA Phi. 2.2 als auch durch passende Ergänzungen aus den übrigen Philosophie-Modulen und dem Importbereich. Angeboten werden die Bereiche Theoretische Philosophie (Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Naturphilosophie, Kulturphilosophie und Ästhetik), Praktische Philosophie (Ethik/Moralphilosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechts-, Geschichts- und Religionsphilosophie), Geschichte der Philosophie (Antike bis Gegenwart, Problemgeschichtliche Analysen, Philosophische Strömungen und Schulen), Bildtheorie und Ästhetik (Philosophie der Medien, besonders des Bildes, Philosophie der Wahrnehmung, des Schönen und der Kunst). Ergänzt wird die philosophische Schwerpunktsetzung durch thematisch gebundene Module anderer Fächer. Der Studierende verfügt somit über eine interdisziplinäre Perspektive auf komplexe Sach- und Problemlagen.“

d. Die Absätze 5-7 werden zu den Absätzen 4-6.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:



„(3) Der Masterstudiengang Philosophie ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des Fachs Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen MA-Phi 1.2 „Theoretische Philosophie“, MA-Phi 1.1 „Praktische Philosophie“, MA-Phi 1.3 „Bildtheorie und Ästhetik“ sowie MA-Phi 1.4 „Geschichte der Philosophie“, jeweils im Umfang von 10 LP. Mindestens drei der vier Wahlpflichtmodule müssen vom Studierenden belegt werden. Insgesamt kann der Studierende im allgemeinen Wahlpflichtbereich 30-40 LP erwerben. Hinzu kommen im Schwerpunktbereich Deutscher Idealismus die Pflichtmodule MA-Phi 3.1 „Deutscher Idealismus I“ und MA-Phi 3.2 „Deutscher Idealismus II“ im Umfang von je 10 LP. Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. Der Studierende kann 20-30 LP über den Importbereich erwerben. Im individuellen Schwerpunktbereich belegt der Studierende die beiden Pflichtmodule MA-Phi 2.1 „Akzent I“ und MA-Phi 2.2 „Akzent II“ mit je 10 LP. Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. Der Studierende kann wiederum 20-30 LP über den Importbereich erwerben. Für alle verbindlich ist darüber hinaus das Modul MA-Phi 5.1 „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“ im Umfang von 10 LP. Im vierten Semester schließt das Pflichtmodul MA-Phi 5.2 „Masterarbeit“ im Umfang von 30 LP an.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Philosophie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Philosophie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Fünfte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach „Geschichte“ als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 965) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2016, S. 175). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. November 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für das Studium im Kernfach sind folgende Fremdsprachen spätestens bis zur Anmeldung des Vertiefungsmoduls (Hist 4xx) nachzuweisen:
a) drei moderne Fremdsprachen gem. B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
oder
b) eine moderne Fremdsprache gem. B 1 GER und eine zweite gem. B 2 GER
oder
c) zwei moderne Fremdsprachen gem. B 1 GER und fortgeschrittene Lateinkenntnisse oder vergleichbare Kenntnisse in einer anderen alten Sprache.“
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für das Studium im Ergänzungsfach sind folgende Fremdsprachen spätestens bis zur Anmeldung des zweiten Aufbaumoduls (Hist 303) nachzuweisen:
a) zwei moderne Fremdsprachen Niveau B 1
oder
b) eine moderne Fremdsprache Niveau B 1 und Fortgeschrittenenkenntnisse in einer alten Sprache.“
3. Der Titel des § 5 „Sprachanforderungen und -nachweise“ wird in „Ziel des Studiums“ korrigiert.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Nachweis der Sprachkenntnisse für das Kernfach erfolgt im Rahmen der Prüfungsanmeldung für das Vertiefungsmodul (Hist 411–433).
Die Anmeldung der Bachelorarbeit (Hist 500) erfordert neben 140 LP die Prüfungsanmeldung für ein Vertiefungsmodul (Hist 411–433).
Der Nachweis der Sprachkenntnisse für das Ergänzungsfach erfolgt im Rahmen der Prüfungsanmeldung für das Modul Hist 303.“



- b. Die Absätze 4 - 6 werden zu den Absätzen 5 - 7.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Vierte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2015, S. 47). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Juni 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 16 erhält die folgende Fassung:

”

§ 16 Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des B.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu vier Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (3) Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Für eine gemäß § 18 Abs. 5 nicht bestandene Modulprüfung kann kein Freiversuch gemäß § 16 Abs. 3 beantragt und genehmigt werden.“

2. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Institutsdirektor“ durch das Wort „Dekan“ ersetzt.



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Sportmanagement“ mit dem Abschluss Master of Business Administration vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 2/2009, S. 25) zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt Nr. 4/2016, S. 177). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Juni 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sie eine Berufsausbildung mit kaufmännischer Ausrichtung oder entsprechender Zusatzqualifikation abgeschlossen haben und über mindestens dreijährige hauptberufliche Erfahrungen in einem für das Studium relevanten Tätigkeitsfeld verfügen. Sie müssen in einer Eignungsprüfung gemäß § 63 Abs. 3 ThürHG ein Kompetenzprofil nachweisen, das der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entspricht. Es werden reflektierte Kenntnisse der zentralen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Sportmanagements und entscheidungsorientierte Analysefähigkeiten erwartet. Die Bewerber sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen in Handlungsfeldern des Sportmanagements zielgerichtet und methodisch fundiert zu bearbeiten.“

2. In § 2 werden folgende Absätze 5 bis 9 angefügt:

„(5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt, soweit die Darstellung des beruflichen Werdegangs und der persönlichen Qualifizierungsziele erkennen lässt, dass die Bewerber klare Vorstellungen von den Studieninhalten besitzen und aufgrund ihres einschlägigen Vorwissens über die fachlichen Voraussetzungen verfügen, die zur Bewältigung der Studienanforderungen erforderlich sind. Mit der Bewerbung sind die relevanten Aus- und Fortbildungsnachweise, ein aktueller Lebenslauf und eine Erklärung zur Studienmotivation vorzulegen.“

(6) Durch die Eignungsprüfung wird die Gleichwertigkeit der beruflich erworbenen Kompetenzen mit einem abgeschlossenen grundständigen Studium festgestellt. Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine wissenschaftliche Präsentation und ein Prüfungsgespräch und wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen. Die Gesamtdauer der Eignungsprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.



(7) Das Thema der Eignungsprüfung wird von der Studiengangsleitung vorgegeben. Für die Vorbereitung der Präsentation wird eine angemessene Bearbeitungszeit von in der Regel 2 Wochen gewährt. Die Bewerber erhalten eine Aufgabenstellung mit Fallstudiencharakter zu einem Handlungsfeld des Sportmanagements. Diese ist in der festgelegten Frist selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu lösen. Die Arbeitsergebnisse werden im Rahmen der mündlichen Präsentation vorgestellt und sollen im anschließenden Prüfungsgespräch vertiefend diskutiert und in weitere fachliche Zusammenhänge eingeordnet werden. In der Eignungsprüfung werden die Breite der studienrelevanten Kenntnisse und die Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeiten der Bewerber beurteilt.

(8) Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können im nächsten Bewerbungszeitraum erneut einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

(9) Zum Nachteilsausgleich können für Bewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung alternative Festlegungen zur Form der Eignungsprüfung getroffen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Fünfte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 156), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2017, S. 38). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Juni 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 16 erhält die folgende Fassung:

„

§ 16 Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des M.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu zwei Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (3) Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Für eine gemäß § 18 Abs. 5 nicht bestandene Modulprüfung kann kein Freiversuch gemäß § 16 Abs. 3 beantragt und genehmigt werden.“

2. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Institutsdirektor“ durch das Wort „Dekan“ ersetzt.



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2009, S. 322). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. November 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rechtskunde“ gestrichen.

b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im zweiten Studienjahr sind jeweils zwei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Anorganischen Chemie, der Organischen Chemie und der Physikalischen Chemie sowie eine Modulprüfung im Pflichtmodul der Analytischen Chemie sowie der Technischen Chemie im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.“

c. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im dritten Studienjahr sind zwei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Analytischen Chemie und eine im Bereich der Technischen Chemie, jeweils eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen der Organischen Chemie, der Physikalischen Chemie, in jedem der zwei gewählten Wahlpflichtfächer und im Projektmodul sowie die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.“

2. In § 14 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

3. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte sowie Projektmodule können abweichend davon nur einmal wiederholt werden.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird „Prüfungsausschuss“ durch „Prüfungsamt“ ersetzt.



- b. In Absatz 4 Satz 1 wird „Prüfungsausschuss“ durch „Prüfungsamt“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Chemie. Bisher erbrachte Leistungen werden anerkannt. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Änderungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät erklären, dass sie ihr Studium nach der vorher bestehenden Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Zweite Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 317), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt Nr. 3/2014, Seite 119). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. November 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 19. Dezember 2017 zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Umweltchemie“ durch „Chemie-Energie-Umwelt“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des chemischen Fachstudiums (136 LP), Module des Wahlpflichtstudiums (10 LP) und Module zur Mathematik (7 LP) bzw. Physik (8 LP). Zudem ist ein Modul zur Toxikologie (2 LP) und ein Projektmodul (5 LP) zu absolvieren. Mit der Bachelorarbeit, die mit einem Fachvortrag zu verteidigen ist (insgesamt 12 LP), wird das Studium abgeschlossen.“

b. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kandidat“ durch „Studierende“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich von Vorkenntnissen sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten im Fach Chemie. Das Fachstudium des ersten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 5 LP Allgemeine Chemie
- 23 LP Anorganische Chemie
- 7 LP Mathematik
- 8 LP Organische Chemie
- 8 LP Physik
- 7 LP Physikalische Chemie
- 2 LP Toxikologie“

b. In Absatz 4 wird die Auflistung der angebotenen Wahlpflichtfächer

folgendermaßen gefasst:

- „Angebotene Wahlpflichtfächer sind u. a.:
- Spezielle Analytische Chemie
- Bioanorganische Chemie
- Bioorganische Chemie
- Glaschemie/Werkstoffchemie
- Makromolekulare Chemie
- Theoretische Chemie / Quantenchemie
- Umweltchemie“

4. Die Anlage 1 „Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen (Modulabhängigkeiten)“ wird folgendermaßen gefasst:

Modulnummer	Modul	Zulassungsvoraussetzung
BC 2.1	Anorganische Chemie II	BC 1.1 für Praktikum und Seminar, keine für Klausur
BC 3.2	Organische Chemie II	BC 1.4 Organische Chemie I
BC 4.1	Anorganische Chemie IV	BC 2.1 für Praktikum, keine für Klausur
BC 4.2	Organische Chemie III	BC 3.2 Organische Chemie II
BC 5.2	Organische Chemie IV	BC 3.2 Organische Chemie II
BC 5.5.3	Theoretische Chemie / Quantenchemie I	BC 4.3 Physikalische Chemie III
BC 6.1	Analytische Chemie III	BC 3.4 Analytische Chemie I
BC 6.2	Technische Chemie II	BC 4.4 Technische Chemie I
BC 6.3.1	Bioorganische Chemie	BC 3.2 Organische Chemie II und BC 3.4 Analytische Chemie I
BC 6.3.2	Makromolekulare Chemie	BC 3.2 Organische Chemie II
BC 6.3.3	Theoretische Chemie / Quantenchemie II	BC 5.5.3 Theoretische Chemie / Quantenchemie I
BC 6.3.4	Umweltchemie II	BC 5.5.4 Umweltchemie I

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Chemie. Bisher erbrachte Leistungen werden anerkannt. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser



Änderungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät erklären, dass sie ihr Studium nach der vorher bestehenden Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena